

6. Entstehungszeit

Clavadetscher hat in recht gründlichen Ausführungen die Entstehung des churrätischen Urbars anlässlich der Vorarbeiten zum Vertrag von Verdun wahrscheinlich gemacht⁹³). Unbedingt zwingend erscheint seine Beweisführung zunächst nicht, da ein Urbar auch aufgenommen werden konnte, ohne daß ein besonderer und aus den Quellen bekannter Anlaß gegeben gewesen wäre. Zudem war die Verzeichnung der königlichen Lehen wie auch des Kirchengutes schon längst von den Kapitularen gefordert worden⁹⁴). Das in das Urbar eingearbeitete Inventar des Klosters Pfäfers spielt dabei eine Rolle: es führt am Schluß eine Reihe von Besitzungen außerhalb Rätians auf. Während aber nirgends vermerkt ist, daß die alemannischen Güter etwa in Alemannia gelegen hätten, sind solche in *Venustis* oder in *Italia* noch näher umschrieben worden⁹⁵). Es ist bekannt, daß die Reichsteilung es den geistlichen Grundherrschaften (etwa Reims) sehr erschwerte, ihr Besitztum in den einzelnen Teilreichen zusammenzuhalten und zu sichern⁹⁶). Insofern mußte die Tatsache,

⁹³) Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 28 ff., 43 ff. Vgl. auch künftig Otto P. Clavadetscher, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jh., ZRG. Germ. Abt. 76 (1959). — François L. Ganshof, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrags von Verdun (843), DA. 12 (1956) 325 ff. — Verfehlt ist der neue Versuch von Streicher, das Urbar S. 92 ff. dem 10. Jh. zuzuweisen. Mit den letzten Arbeiten von Clavadetscher setzt sich derselbe nicht auseinander. Ein Reichsurbar könnte im 10. Jh. bereits Rankweil und eine ganze Reihe anderer genannter Orte nicht mehr enthalten haben. Auch die Möglichkeit einer Kombination von Churer Bistums- und Reichsurbar, an die Streicher denkt, scheidet aus, da ein Teil der Besitzungen vor der angenommenen Zeit (um 970) bereits an andere geistliche Institutionen übergegangen war, so beispielsweise die Kirche von Feldkirch an St. Gallen 909 (BUB. 1, 73 Nr. 88), ebenso schon vorher der Hof und die Kirche in Rötis 885 (MG. DD. K. III 98 = BUB 1, 67 Nr. 76), und die Güter zu Riom (Reams) an Lorsch 904 (BUB 1, 72 Nr. 86). Die ahd. Ortsnamen gehen auf den Sprachgebrauch der Königsboten zurück; vgl. oben S. 209. Von den Personennamen, die Streicher heranzieht, haben Adam, Adalgis und Constantius nach den Auseinandersetzungen in der früheren Literatur keine Bedeutung für die Datierung; vgl. auch oben S. 199 und 204. Auch der Name Solvanus (so richtig Streicher S. 98) ist 871/21 belegt als Anlieger (*Solvianus*) in einer Folkwin-Urk., Wartmann Nr. 261 = Helbok Nr. 34. Auch die Wendung *providet castellum ad Bergalliam* ist entgegen Streicher durchaus karolingisch; vgl. MG. LL. Capit. II Register S. 688. Die Zeitverhältnisse für zerstörte Kirchen (Belege bei Streicher S. 96) sind nicht nur im 10. Jh., sondern auch schon in den Bruderkriegen, also vor 842/43 gegeben. Beachtung verdient lediglich die Identifizierung des *minister* in Planis Otto mit Herzog Otto von Schwaben, Graf von Unterrätien; aber auch sie ist nicht zwingend, da der Name Otto in der fraglichen Gegend in karolingischer Zeit genugsam belegt ist (Wartmann 2, 455 Register); immerhin könnte ein Nachtrag vorliegen. Aber auch gegen einen solchen spricht die völlig einheitliche Anlage des Urbars (vgl. oben S. 196). Nur für die Karolingerzeit kommt der Typ des Polyptychon mit Anlehnung der Verwaltung an die *pagi* (ZRG. Germ. Abt. 73, 369 ff.) in Betracht; dasselbe gilt für die hohe Zahl der Eigenkirchen, die zeitlich keinen allzu großen Abstand von den Maßnahmen Karls d. Gr. haben kann und einer Reihe von altertümlichen Ausdrücken (*camerarius*), die mit älteren churrätischen Quellen übereinstimmend; vgl. oben S. 203 ff.

⁹⁴) MG. LL. Capit. I, S. 177. — Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 21 ff.

⁹⁵) BUB. 1, 388, Z. 19.25. — Clavadetscher ZSchwG. 30 S. 177 ff.

⁹⁶) Flodoard *Historia ecclesiae Remensis* MG. SS. XIII, S. 539, c. 26. — MG. LL. Capit. II, S. 438 ff.